

Reglement für Geschäftsprüfungskommission

Grundlagen

- Schweizerischen Zivilgesetzbuch Art. 916 (Verantwortlichkeiten)
- Statuten der Genossenschaft Gesewo vom 16. Juni 2004, Art. 4.17, 4.18, 4.19.

Allgemeine Bestimmungen

1. Zusammensetzung

An der Generalversammlung wird die Geschäftsprüfungskommission (GPK) für ein Jahr gewählt. Die GPK besteht aus 5 Mitgliedern; sie konstituiert sich selbst, in der Regel für die Amtsdauer. Bei der Wahl sind die einzelnen Hausgemeinschaften nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

2. Sitzungen

Die Sitzungen werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten nach Bedarf, sowie auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern einberufen. Die schriftliche Einladung samt Traktandenliste muss mindestens 3 Tage vor der Sitzung im Besitze der Mitglieder sein. Das Aktuariat und die Sitzungsprotokolle, die allen Mitgliedern in Kopie zuzustellen sind, werden von einem Mitglied geführt.

3. Beschlussfähigkeit

Die GPK ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

4. Aufgaben und Befugnisse

Die GPK prüft die Tätigkeit des Vorstandes und der Hausgemeinschaften. Sie prüft, ob die gesetzlichen Vorschriften, die Einhaltung der Statuten und der Reglemente richtig angewandt und die Beschlüsse der Generalversammlung ordnungsgemäss vollzogen worden sind.

Die GPK kann in die Akten sämtlicher Organe der Genossenschaft Einsicht nehmen. Jede Einsichtnahme ist in der GPK zu beschliessen und anschliessend den Betroffenen zu eröffnen. Die Gremien sind verpflichtet, der GPK Auskunft zu erteilen. Vorstandssitzungen sind der GPK nach Voranmeldung zugänglich.

Der Vorstand kann der Geschäftsprüfungskommission auch Einzelgeschäfte zur Vorberatung überweisen.

Die GPK amtet als Schlichtungsstelle bei Konflikten zwischen Vorstand und Hausgemeinschaften, Genossenschafterinnen bzw. Genossenschaftern oder der Geschäftsstelle. Ihre Entscheidungen haben Empfehlungscharakter.

5. Informationspflicht

Den Mitgliedern der GPK werden die Protokolle von allen Vorstandssitzungen zugestellt. Die GPK trifft sich jährlich mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle zu einem Informationsaustausch.

6. Berichte und Anträge

6.1. Ordentliche Berichterstattung

Die GPK erstattet der Generalversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihrer im vergangenen Jahr gemachten Feststellungen.

Die GPK stellt der Generalversammlung die ihr sinnvoll scheinenden Anträge zur Behebung oder Vermeidung möglicher Unzulänglichkeiten.

6.2. Ausserordentliche Berichterstattung

Die GPK kann der Generalversammlung über ihre Tätigkeit jederzeit Bericht erstatten und Antrag stellen. Der Vorstand ist verpflichtet, ein entsprechendes Traktandum auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung aufzunehmen.

6.3. Einberufung einer Generalversammlung

Stellt die GPK schwere Pflichtverletzungen oder Gefährdung der Genossenschaft fest, kann sie eine Generalversammlung einberufen.

7. Pflicht der Mitglieder

Die Mitglieder der GPK haben ihr Amt gewissenhaft auszuüben und wichtige Gründe vorbehalten, an allen Sitzungen und Generalversammlungen teilzunehmen: sind zur Diskretion über ihre in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen verpflichtet, soweit das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert. Diese Diskretion bleibt auch nach Austritt aus der GPK bestehen.

8. Entschädigungen

Die Entschädigungen an die Mitglieder der GPK erfolgen gemäss Besoldungsreglement der Gesewo.

9. Revision

Das Reglement kann jederzeit durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr revidiert werden.

10. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 28. Mai 2008 in Kraft.

Zur Kenntnisnahme der Generalversammlung vom 28. Mai 2008 verabschiedet.

Stefano Terzi, Präsident

Martin Geilinger, Protokollführer

Anhang

1. Schweizerischen Zivilgesetzbuch Art. 916 (Verantwortlichkeiten)

Haftung gegenüber der Genossenschaft

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Revision oder Liquidation befassten Personen sind der Genossenschaft für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

2. Auszug aus Gesewo-Statuten

Art. 4.10 Entschädigung der Mitglieder

¹Den Mitgliedern der Organe und Kommissionen der Genossenschaft kann für ihre Tätigkeit eine massvolle Entschädigung ausgerichtet werden. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 5.12 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus mindestens drei Genossenschaftsmitgliedern, die Hausgemeinschaften sollen angemessen vertreten sein. Die kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes und der Hausgemeinschaften auf Einhaltung der Statuten und der Reglemente sowie der Beschlüsse der Generalversammlung, zudem ist sie Schlichtungsstelle. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet an der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

Art. 5.5 Amtsdauer

⁴Die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsprüfungskommission sowie die Revisionsstelle werden jeweils für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Für den Vorstand gilt eine Amtszeitbeschränkung von 10 Jahren.